

# Wahlleiterin



## **Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in**

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

### **I.**

Die oben genannte Wahl findet am **22.09.2024** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **13.10.2024** statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

### **II.**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird auf folgendes verwiesen:

### **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

#### **1.**

Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

#### **2.**

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen nach § 69 Abs. 2 BbgKWahlG bis spätestens **18.07.2024, 12:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlleiterin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich eingereicht werden.

### **A. Inhalt der Wahlvorschläge**

#### **1.**

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a.) Name, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines Bewerbenden.
- b.) Als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung, sowie geläufige Kurzbezeichnungen in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
- c.) Als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
- d.) Als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Daneben sind Namen und sofern vorhanden auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen anzugeben.
- e.) Der Wahlvorschlag einer / eines Einzelbewerbenden (Einzelvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

## **2.**

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerbende benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

## **3.**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer / eines Einzelbewerbenden muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

## **4.**

Wichtige Beschränkungen

## 4.1

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten (§70 Abs. 1 BbgKWahlG).

## 4.2

Jede/r Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§70 Abs. 7 BbgKWahlG).

## 4.3

Die/der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

## B. Voraussetzung für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

### 1.

Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a.) Die/der Bewerbende muss nach § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b.) Die/der Bewerbende muss durch eine Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung oder Anhängerinnen- und Anhängerversammlung gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c.) Die/der Bewerbende muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die in Buchstaben a.) und c.) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerbenden.

### 2.

Wählbarkeit

#### 2.1

Wählbarkeit von Deutschen – Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

##### 2.1.1

Nach § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wählbar, die

- a.) am Tage der Hauptwahl, also dem **22.09.2024**, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b.) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

##### 2.1.2

Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a.) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b.) infolge Rechtspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- c.) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

## 2.2

Wählbarkeit von Unionsbürgern – Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

### 2.2.1

Nach § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) wählbar, die

- a.) am Tage der Hauptwahl, also dem **22.09.2024**, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b.) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### 2.2.2

Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie

- a.) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b.) infolge Rechtspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c.) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- d.) Infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

## 2.3

Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich eine Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 3.

Zur Nominierung nach § 33 i.V.m. § 63 BbgKWahlG:

### 3.1

Die/ der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

### 3.2

Die/der Bewerbende einer Wählergruppe muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder Wählergruppe

(Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

### **3.3**

Die/der Bewerbende einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

### **3.4**

Über Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beigelegt ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leitenden der Versammlung, sowie von zwei Teilnehmenden, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der/des Bewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

## **C. Unterstützungsunterschriften**

### **1.**

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

#### **1.1**

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

#### **1.2**

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

#### **1.3**

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## **1.4**

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie die Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von einem Erfordernis erfüllt.

## **2.**

### **Wichtige Hinweise:**

#### **2.1**

Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **44** (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis **17.07.2024**, 16:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten (§ 63 i.V.m. § 28 a Abs. 4 BbgKWahlG). Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

#### **2.2**

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

##### **2.2.1**

Die Formblätter werden auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der/des Bewerbenden anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerbende gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer/eines Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

### **2.2.2**

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der/des Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

### **2.2.3**

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

### **2.2.4**

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerbenden selbst ist unzulässig.

### **2.2.5**

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der Unterzeichnenden anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

### **2.2.6**

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

### **2.2.7**

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **15.07.2024**, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen (§ 63 i.V.m. § 28 a Abs. 5 BbgKWahlG).

### **2.2.8**

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet / Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichnende/n, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

## **D. Mängelbeseitigung**

### **1.**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18.07.2024**, 12:00 Uhr (§ 69 Abs. 2 BbgKWahlG) können Mängel, die sich auf die Benennung der /des Bewerbenden beziehen, nicht mehr

behaben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass die Identität nicht feststeht.

**2.**

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### **E. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **23.07.2024**, 18.00 Uhr in der öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 63 i.V.m § 37 Abs. 1 BbgKWahlG). Im Übrigen wird auf die § 63 i.V.m. § 37 Abs. 1,2 und 5 bis 7, §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

#### **F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können von ihr abgefordert werden.

Schöneiche bei Berlin, 07.05.2024

Maika Eberlein  
Wahlleiterin